



UNHCR
The UN Refugee Agency



VORSCHLÄGE FÜR EIN VERBESSERTES OBSORGESYSTEM

FÜR UNBEGLEITETE KINDER
UND JUGENDLICHE IN ÖSTERREICH



UNHCR Österreich
Postfach 550, 1400 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 260 60 4048
Email: ausvi@unhcr.org
www.unhcr.at

Redaktion: Stephanie Sladek

Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Union erstellt. Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von UNHCR. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese die Ansichten der Europäischen Union widerspiegelt.

Cover photo: © UNHCR/Alessandro Penso

Layout & Design: BakOS DESIGN



INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG	2
A. ERKENNTNISSE AUS DER ERHEBUNG DES STATUS QUO	4
1. Wesentliche EU- und völkerrechtliche Rechtsgrundlagen.....	4
2. Rahmenbedingungen	4
3. Obsorge von unbegleiteten Kindern unter 14 Jahren.....	5
4. Obsorge von unbegleiteten Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren	6
4.1 Obsorgesituation während des Zulassungsverfahrens.....	6
4.2 Obsorgesituation während des inhaltlichen Verfahrens.....	7
B. EMPFEHLUNGEN FÜR EIN VERBESSERTES OBSORGESYSTEM	12
1. Obsorge ab dem ersten Tag	12
2. Ausübung der Obsorge	14
2.1 Ausübung durch die örtlich zuständige KJH.....	14
2.2 Ausübung durch eine spezialisierte Obsorgeinstitution	15
3. Qualitätsstandards	16
3.1 Spezialisierung und Qualifikation	16
3.2 Einheitliche Vorgehensweisen und Handlungsorientierungen.....	17
3.3 Betreuung und Unterbringung.....	18
3.4 Dokumentation und Einrichtung einer Datenbank	19
3.5 Evaluierung der Obsorgeausübung.....	19
3.6 Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und EU-weite Kooperationen	19
C. GLOSSAR	20

ÜBERBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz von Flüchtlingen zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. UNHCR kommt dieser Aufgabe nach, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz von Flüchtlingen gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden.

Rund die Hälfte der Flüchtlinge weltweit sind Kinder.¹ Auf ihrer Flucht sind sie besonderen Gefahren, wie Zwangsrekrutierung, Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung, eventuell in Verbindung mit Kinderhandel, ausgesetzt und Verfolgung und Gewalt können für Kinder besonders gravierende Auswirkungen haben. Im Jahr 2017 wurden in Österreich 1.352 Asylanträge von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen gestellt, 143 von ihnen waren noch keine 14 Jahre alt. Rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen, die im letzten Jahr alleine nach Österreich geflüchtet sind, kommt aus Afghanistan.

Die Situation von Kinderflüchtlingen ist für UNHCR seit jeher eine wichtige Priorität. Vor dem genannten Hintergrund hat UNHCR in den Jahren 2017 und 2018 in Österreich Projekte zur umfassenden und systematischen Erhebung der gegenwärtigen Situation von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen² in den Bereichen Obsorge, Rechtsvertretung im Asylverfahren³ sowie der Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylkontext durchgeführt. Im Zuge der Recherchen zur Obsorgesituation konnten Gespräche mit 42 unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, davon vier unmündige und 38 im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, sowie mit 51 ExpertInnen, u.a. Obsor-

geberechtigten, VertreterInnen von Landesregierungen, RichterInnen, BetreuerInnen von Einrichtungen und gesetzlichen VertreterInnen im Asylverfahren, geführt werden. An dieser Stelle soll allen InterviewpartnerInnen und UnterstützerInnen besonderer Dank ausgesprochen werden.

Ziel dieses Projekts ist es, den Status quo der Obsorgesituation inklusive bestehender guter Praktiken und identifizierter Herausforderungen zu skizzieren und darauf basierend Verbesserungsmöglichkeiten für ein kindeswohlorientiertes, effektives und effizientes Obsorgesystem von der Ankunft bzw. Identifizierung bis zur Beendigung der Obsorge durch Erreichen der Volljährigkeit oder Übertragung an geeignete Personen vorzuschlagen. Die Empfehlungen sollen Stakeholder unterstützen, ggfs. bestehende Schutzlücken zu schließen und Strukturen für ein umfassendes und ganzheitliches Obsorgesystem zu stärken.

Eine qualitative Obsorge sollte für alle Kinder und Jugendliche in Österreich unabhängig von Alter oder rechtlichem Status gewährleistet sein. Zusammenfassend wird daher Folgendes empfohlen:

OBSORGE AB ANKUNFT IN ÖSTERREICH BZW. AB IDENTIFIZIERUNG ALS UNBEGLEITETE KINDER / JUGENDLICHE

Allen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sollten unmittelbar nach der Ankunft in Österreich bzw. Identifizierung und vor jeder Verfahrenshandlung bis zur Beendigung der Obsorge durch Erreichen der Volljährigkeit oder Übertragung an Eltern oder geeignete Personen, Obsorgeberechtigte zur Seite gestellt werden.

¹ Für Daten und Statistiken zu Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Staatenlosen siehe die UNHCR-Website <https://www.unhcr.org/dach/at/services/statistiken>, sowie das UNHCR-Datenportal data.unhcr.org.

² Als unbegleitete Kinder und Jugendliche werden Personen bezeichnet, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder Landes des gewöhnlichen Aufenthalts befinden und von beiden Elternteilen und anderen Angehörigen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen versorgt werden, der gemäß Gesetz oder Gepflogenheiten dafür zuständig ist. Davon umfasst sind auch asylsuchende Kinder und Kinder, die bereits einen Schutzstatus erlangt haben. Bei Unmündigen, also Kindern unter 14 Jahren, wird der Begriff „Kinder“ benutzt; bei Mündigen, also Kindern ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, der Begriff „Jugendliche“. Dies beruht auf § 21 Abs 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), der die Mündigkeit bzw. Unmündigkeit von Kindern und Jugendlichen normiert.

³ UNHCR-Bericht „Rechtsvertretung von unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren“, April 2018, <https://bit.ly/2NYw20j>.

AUSÜBUNG DER OBSORGE

Für alle unbegleiteten Kinder und Jugendliche sollte ein Kindeswohlorientiertes, effektives und effizientes Obsorgesystem gewährleistet sein. Um dies sicherzustellen, sollten die örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) unmittelbar tätig werden. Alternativ könnte eine auf unbegleitete Kinder und Jugendliche spezialisierte Obsorgeinstitution eingerichtet werden.

QUALITÄTSSTANDARDS BEI DER AUSÜBUNG DER OBSORGE

Die Obsorge für unbegleitete Kinder und Jugendliche sollte ganzheitlich und nach einheitlichen Qualitätsstandards und Vorgehensweisen ausgeübt werden. Multidisziplinäre und fachspezifisch ausgebildete Teams sollten u.a. eine Clearingphase und Gefährdungsabklärung durchführen, regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen pflegen und das Kindeswohl in allen Entscheidungen vorrangig berücksichtigen. Obsorgeberechtigte als Hauptbezugspersonen sollten ein Ankommen und eine Entwicklung in einem sicheren und dem Alter und der Reife entsprechenden Umfeld ermöglichen. Die Ausübung der Obsorge sollte regelmäßig kontrolliert und evaluiert werden.

Auf die Situation von Kindern, die von ihren bisherigen Obsorgeberechtigten getrennt, aber von Verwandten oder Vertrauenspersonen begleitet werden, wurde aufgrund des Umfangs und der Vielschichtigkeit der Aspekte bewusst nicht eingegangen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es auch für diese Kinder und Jugendlichen spezielle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen braucht, um das Kindeswohl sicherzustellen und eine qualitätsvolle Ausübung der Obsorge zu gewährleisten.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in Erkenntnisse aus der Erhebung des Status quo und Empfehlungen für ein verbessertes Obsorgesystem. Dabei wird auf vorhandene gute Praktiken hingewiesen, die in ein oder mehreren Bundesländern bereits bestehen und die in allen Bundesländern umgesetzt werden könnten. Einzelne Empfehlungen gehen auch über die beschriebenen guten Praktiken hinaus.

Am Ende des Berichts befindet sich ein Glossar.

VORSCHLAG FÜR EIN MÖGLICHES OBSORGEVERFAHREN FÜR UNBEGLEITETE KINDER UND JUGENDLICHE

1.

ANKUNFT

IN ÖSTERREICH
BZW. IDENTIFIZIERUNG



2.

ÖRTLICHE KJH WIRD
VERSTÄNDIGT UND ÜBERNIMMT
SOFORT DIE **OBSORGE**



3.

CLEARINGPHASE

UND UNTERBRINGUNG IN
CLEARINGHÄUSERN /
AUFNAHMEEINRICHTUNGEN



4.

UNTERBRINGUNG
IN EINER
NACHFOLGEEINRICHTUNG



A. ERKENNTNISSE AUS DER ERHEBUNG DES STATUS QUO

1. Wesentliche EU- und völkerrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Rechte von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sind im Völker- und Europarecht fest verankert. Da eine umfassende Ausführung dieser rechtlichen Grundlagen über den Rahmen dieses Dokuments hinausgehen würde, sollen lediglich einige besonders wesentliche Quellen kurz erörtert werden:

Gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention⁴ ist jeder Mensch unter 18 Jahren ein Kind (soweit nicht nationale Gesetze andere Regelungen zur Volljährigkeit vorsehen). Kinder genießen besonderen gesetzlich normierten Schutz und Verfahrensgarantien. So ist etwa der Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls sowie das Prinzip, dass jedes Kind – unabhängig vom rechtlichen Status – stets vorrangig als Kind zu behandeln ist, in der Gesetzgebung fest verankert und u.a. durch das Österreichische Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern⁵ sowie die UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet. Auch die EU-Grundrechtecharta⁶ nennt die Rechte von Kindern und geht in Artikel 24 u.a. auf das Recht von Kindern auf Schutz und Fürsorge, Meinungsäußerung und Teilhabe ein.

Verfahrensgarantien und Standards werden auch durch europäische Richtlinien normiert.

Z.B. sehen die EU-Aufnahmerichtlinie⁷ und EU-Asylverfahrensrichtlinie⁸ vor, dass die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass so bald wie möglich qualifizierte gesetzliche VertreterInnen bestellt werden, die im Einklang mit dem Kindeswohl und den Interessen der Kinder und Jugendlichen soweit erforderlich Rechtshandlungen vornehmen und Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die Rechte aus den Richtlinien in Anspruch zu nehmen und den Pflichten nachzukommen. Auch die Mitteilung der EU-Kommission zum Schutz von minderjährigen Migranten⁹ und das Handbuch der EU-Grundrechteagentur zur Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen¹⁰, konkretisieren diese Verfahrensgarantien und Standards und geben Hilfestellung bei deren Umsetzung.

2. Rahmenbedingungen

Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen erfolgt die Obsorgeübertragung in der Regel auf Grundlage eines entsprechenden Antrags der KJHT bzw. in Vertretung durch die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) bei den zuständigen Pflugschaftsgerichten. In der Praxis ist laut befragten RichterInnen eine amtswegige Verfahrenseinleitung äußerst selten. Der Zeitpunkt der Beantragung der Obsorge durch die KJH variiert stark je nach Bundesland bzw. Bezirk.

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993, <https://bit.ly/2QLODvf>.

⁵ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), BGBl. I Nr. 4/2011, <https://bit.ly/2NVnozR>.

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), <https://bit.ly/1HPgAF>.

⁷ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, 26. Juni 2013, <https://bit.ly/2NZuSBT>.

⁸ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, 26. Juni 2013, <https://bit.ly/2xCpH0z>.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz minderjähriger Migranten, 12.4.2017, COM(2017) 211 final, <https://bit.ly/2QNGjLt>.

¹⁰ FRA, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Juni 2014, <https://bit.ly/2QLzTwh>.

Eine *ex lege* Obsorgeübertragung bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen an die KJH ist derzeit gesetzlich nicht verankert. Die *ex lege* Obsorgeübertragung bei Findelkindern gemäß § 207 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist nach herrschender Lehre auf unbegleitete Kinder und Jugendliche nicht anwendbar, wobei ein Bundesland, das besonders von weiterreisenden Kindern und Jugendlichen frequentiert wird, aufgrund der einfacheren Handhabung und Praktikabilität auf § 207 ABGB zurückgreift. Laut dieses KJHT ermöglicht die Anwendung des § 207 ABGB eine raschere Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und ggfs. Maßnahmensetzung.

Bei Gefahr in Verzug kann die KJH gemäß § 211 Abs 1 ABGB sofort Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen, die nachträglich u.a. durch die pflegschaftsgerichtliche Übertragung der vollen Obsorge genehmigt werden.

Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen wird zwischen unmündigen, also unter 14-jährigen, und mündigen, also über 14-jährigen Minderjährigen unterschieden und es werden verschiedene Herangehensweisen bei Obsorgeübertragung, Betreuung und Unterbringung gewählt. Eine gesetzliche Grundlage hat diese Differenzierung nicht. Die unterschiedlichen Praktiken werden nachfolgend umrissen.

3. Obsorge von unbegleiteten Kindern unter 14 Jahren

Unbegleitete Kinder werden in den meisten Bundesländern unmittelbar nach der Ankunft bzw. Identifizierung in Obhut der örtlichen KJH genommen. In manchen Bundesländern werden „aufgegriffene“ Kinder hingegen in die Erstaufnahmestelle (EAST) Traiskirchen gebracht und dort bis zur Zulassung des Asylverfahrens und Zuweisung in eine Grundversorgungseinrichtung in einem Bundesland betreut und untergebracht.

Sofort bzw. zeitnah nach der Unterbringung in einer KJH-Einrichtung im jeweiligen Bundesland stellt die KJH einen Antrag auf Übertragung der vollen Obsorge beim Pflegschaftsgericht und setzt unabhängig von der Dauer dieses Verfahrens auf Grundlage des § 211 Abs 1 ABGB Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung (mit Ausnahme des

oben erwähnten Bundeslandes, das auf § 207 ABGB zurückgreift). Diese Vorgehensweise ist bei allen Kindern gleich, unabhängig davon ob sie asylsuchend, nichtasylsuchend oder fremde Kinder aus EU- und EWR-Staaten sind.

In mehreren Bundesländern wurden für Kinder spezialisierte Clearingstellen der KJH geschaffen, die ein Ankommen in einem kindgerechten und -geeigneten Umfeld ermöglichen. Nach der Phase des Ankommens werden in einem Clearingprozess Perspektiven und weitere Schritte erörtert, etwa ob ein Antrag auf internationalen Schutz im Kindeswohl liegt. Anschließend werden geeignete KJH-Nachfolgeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung gesucht, in denen Kinder unabhängig vom Status zusammen wohnen. Nur gelegentlich wird eine Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung (GVS) gewählt.

Laut interviewten ExpertInnen und KJH-MitarbeiterInnen haben sich die geschilderten Vorgehensweisen bei Erstaufnahme, Betreuung, Unterbringung und insbesondere Clearing sehr bewährt und die Anwendung von KJH-Standards, etwa betreffend Qualifikation der MitarbeiterInnen, Betreuungsschlüssel und standardisierten Vorgehensweisen, als gute Praktik erwiesen. Drei befragte, in einer KJH-Einrichtung wohnende Kinder sagten, dass sie in „besseren Häusern“ als ältere unbegleitete Kinder (Anm: die in GVS-Einrichtungen untergebracht sind) wohnen, und meinten, dass für sie die kleineren Wohneinheiten und die engmaschigere Betreuung durch die BetreuerInnen wesentliche Vorteile haben. Die angegebene „bessere“ Betreuung wird für sie spürbar, indem sie in für ihre Bedürfnisse passende Schulen gehen, die BetreuerInnen geholfen haben, Freizeitaktivitäten zu organisieren, und „immer jemand da ist, den man fragen kann“.

GUTE PRAKTIK – GEMEINSAME EINRICHTUNGEN FÜR NICHTASYLSUCHENDE UND ASYLSUCHENDE KINDER

Unbegleitete Kinder wohnen gemeinsam mit anderen Kindern in kleinen Wohngruppen (zwei bis max. vier unbegleitete von insgesamt acht Kindern je Wohngruppe). Laut BetreuerInnen und Kindern unterstützt dies neben der kulturellen Bereicherung einen rascheren Integrationsprozess der unbegleiteten Kinder.

GUTE PRAKTIK – SPEZIALISIERTE EINRICHTUNGEN BZW. CLEARINGSTELLEN

Unbegleitete Kinder werden unmittelbar nach der Identifizierung in eine spezialisierte Clearingstelle gebracht. Ein multidisziplinäres Fachteam begleitet die Kinder in der Ankommens- und Clearingphase und steht mit einer spezialisierten Regionalstelle des KJHT in engem Austausch. Die Obsorgeübertragung wird unverzüglich beantragt. Im Fall einer Antragstellung auf internationalen Schutz werden die Kinder zur EASt Ost (Traiskirchen) bzw. West (Thalham) begleitet. Nach Abschluss der Clearingphase werden geeignete Unterkünfte für die Kinder gesucht.

4. Obsorge von unbegleiteten Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren

4.1 Obsorgesituation während des Zulassungsverfahrens

Unbegleitete Jugendliche werden nach ihrer Identifizierung meist in die Grundversorgung des Bundes aufgenommen, in die EASt Ost (Traiskirchen) gebracht und durchlaufen den dortigen Erstaufnahmeprozess, der aus Abklärungsgesprächen und medizinischen Untersuchungen besteht.

Bis zur Zulassung zum Asylverfahren und der damit in Zusammenhang stehenden Zuweisung in die GVS eines Bundeslandes sind die Jugendlichen in Betreuungsstellen des Bundes untergebracht. Da in vielen Fällen ein Verfahren zur Altersdiagnose eingeleitet und das diesbezügliche Gutachten vor einer Zulassung zum Asylverfahren abgewartet wird, erfolgen Zuweisungen in die Landes-GVS oft erst längere Zeit nach der Asylantragstellung.

Derzeit wird nach der Ankunft und während des gesamten Zulassungsverfahrens die KJH nicht unmittelbar tätig und beantragt keine Übertragung der Obsorge. Gefährdungsabklärungen werden nicht standardisiert durchgeführt. Den Jugendlichen werden in dieser Zeit ausschließlich RechtsberaterInnen als gesetzliche VertreterInnen im Asylverfahren zur Seite gestellt.

Für die Aufnahme und Betreuung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) die ORS Service GmbH (ORS) zuständig. Die Jugendlichen werden in Mehrbettzimmern untergebracht, Deutschkurse und Freizeitaktivitäten werden angeboten. Durch ein Bezugsbetreuungssystem können persönliche Beziehungen zwischen BetreuerInnen und Jugendlichen aufgebaut werden.

Laut befragten Personen besteht ein guter Austausch zwischen ORS-MitarbeiterInnen und MitarbeiterInnen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Ein Mitarbeiter der zuständigen KJH besucht in regelmäßigen Abständen die Betreuungsstelle und wird in besonders gravierenden Fällen, etwa bei medizinischen Notfällen, im Rahmen einer vorläufigen Obsorge aktiv. Bei den meisten Jugendlichen werden aber keine Handlungen der Obsorge gesetzt. Einige Aufgaben, die in den Bereich von Obsorgeberechtigten fallen, werden von Organisationen im Rahmen der Sozial- oder Rechtsberatung übernommen, z.B. die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Verwaltungsstrafen aufgrund von Schwarzfahren.

Befragte Jugendliche erzählten von Unsicherheit und fehlenden Ansprechpersonen. Viele hätten kein klares Bild, welche AkteurInnen für welchen Aufgabenbereich zuständig seien und ihnen bekannte Ansprechpersonen würden Auskunft oder Unterstützung wegen Unzuständigkeit oft verneinen. Speziell Jugendliche, die bereits länger in der Grundversorgung des Bundes sind, gaben an, im Alltag und bei Problemen „in der Luft zu hängen“. Dies kann z.B. medizinische Probleme, die keiner unmittelbaren Handlung bedürfen, die Vertretung in Alltagsgeschäften oder auch Überlegungen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr betreffen. Einige Jugendliche meistern schwierige Aufgaben deshalb alleine. So erzählte ein Jugendlicher, der bereits seit zehn Monaten in der EASt Ost wohnte und auf eine Familienzusammenführung in einem Bundesland wartete, dass er selbst in Kontakt mit der dortigen KJH sei, um seine Familienzusammenführung voranzutreiben.

4.2 Obsorgesituation während des inhaltlichen Verfahrens

In der Regel werden die Jugendlichen zeitnah nach der Zulassung zum Asylverfahren einem Bundesland zugewiesen und übersiedeln in eine Landes-GVS-Einrichtung.

4.2.1 Übernahme der Obsorge

Die jeweilige Landes-GVS-Stelle setzt die KJH über die Zuweisung eines / einer Jugendlichen in eine GVS-Einrichtung des Landes in Kenntnis, die nachfolgend einen Antrag beim zuständigen Pflugschaftsgericht auf Übertragung der Obsorge stellt.

Das zeitliche Vorgehen der KJH bei der Übernahme der Obsorge divergiert: Während in den meisten Bundesländern die Anträge unverzüglich oder rasch gestellt werden, wird in einigen Bundesländern Wochen oder Monate zugewartet. Teilweise wird bei Jugendlichen, die einige Monate vor der Volljährigkeit stehen, gar kein Antrag gestellt.

Die Praxis des Zuwartens bei der Beantragung der Obsorgeübertragung ist rechtlich fragwürdig, nicht im Kindeswohl und für Jugendliche auch praktisch schwierig. So fehlt den Jugendlichen eine Ansprechperson, die sie z.B. auf die Volljährigkeit und damit verbundene Themen vorbereitet. Zudem erzählten Jugendliche, dass das Fehlen von Obsorgeberechtigten insofern zu Problemen führt, als sie etwa für Freizeitaktivitäten, den Abschluss von Verträgen wie Fitnesscenter- oder Handyverträgen, Unterschriften im Schulalltag oder bei medizinischen Terminen die Bestätigung von Obsorgeberechtigten benötigen.

GUTE PRAKTIK – SOFORTIGE ANTRAGSTELLUNG AUF OBSORGEÜBERTRAGUNG DER KJH

Sobald die KJH über unbegleitete Kinder und Jugendliche, die einer GVS-Einrichtung eines Landes zugewiesen wurden, Kenntnis erlangt, werden unverzüglich und ohne Aufschub Anträge auf Übertragung der Obsorge beim zuständigen Pflugschaftsgericht gestellt und im Rahmen der vorläufigen Obsorge Maßnahmen gesetzt.

4.2.2 Ausübung der Obsorge

Struktur

In zumindest zwei Bundesländern wurde beim KJHT ein spezialisiertes Obsorgefachteam für unbegleitete Jugendliche eingerichtet. Die MitarbeiterInnen dieses Teams verfügen über spezialisiertes Fachwissen und arbeiten eng mit den RechtsvertreterInnen im Asylverfahren zusammen. Dadurch kann ganzheitlich auf die Situation der Jugendlichen eingegangen und individuell Unterstützung geleistet werden. Die MitarbeiterInnen besuchen regelmäßig die GVS-Quartiere und Jugendliche haben die Möglichkeit zu persönlichen Gesprächen.

Auffallend war, dass von spezialisierten Fachteams betreute Jugendliche überdurchschnittlich oft über Rolle, Aufgaben und Möglichkeiten von Obsorgeberechtigten Bescheid wussten, gelassener mit der Unsicherheit des Asylverfahrens umgehen konnten und ihre Perspektiven sowie Rechte und Pflichten besser kannten.

In Bundesländern ohne spezialisierte Fachteams üben die bei den jeweiligen BVBs tätigen MitarbeiterInnen die Obsorge für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom rechtlichen Status aus. In einigen BVBs wurde einE MitarbeiterIn speziell mit diesen Aufgaben betraut und übernimmt diese Tätigkeiten alleine.

Qualifikation der MitarbeiterInnen

Mehrere KJHT, bei denen die Obsorge nicht von einem Fachteam, sondern den örtlichen BVBs ausgeübt wird, nannten etwaiges mangelndes Fachwissen der MitarbeiterInnen zu asylspezifischen Themen sowie zu allfälligen besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen als Herausforderung.

Die mangelnde asyl- und flüchtlingsspezifische Expertise der MitarbeiterInnen werde laut befragten Jugendlichen u.a. durch wenig direkten Kontakt sowie falsche oder mangelhafte Informationen spürbar. Z.B. gaben einige Jugendlichen an, erst durch Zufall von der Möglichkeit einer Lehrausbildung oder psychologischen Unterstützung erfahren zu haben, und darüber nicht von ihren Obsorgeberechtigten informiert worden zu sein. Andere Jugendliche berichteten hingegen sehr positiv von ihren Obsorgeberechtigten bei der BVB und erzählten, dass

sie in regelmäßigem Austausch stehen und für sie passende Bildungsmaßnahmen besuchen.

Laut BetreuerInnen der Einrichtungen hat eine multidisziplinäre Zusammensetzung der KJH-Teams positive Auswirkungen auf die Betreuung. So konnten etwa Betreuungserfolge erzielt werden, wenn einE PsychologIn als Teil des Obsorgeteams Jugendliche zusätzlich begleitet hat.

GUTE PRAKTIK – PSYCHOLOGIN IM OBSORGETEAM

EinE PsychologIn, die bundeslandweit für unbegleitete asylsuchende Kinder zuständig ist und regelmäßig Einrichtungen besucht, ergänzt das Obsorgeteam der KJH.

Alle befragten KJH berichteten von zu wenig fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten u.a. betreffend Asyl- und Fremdenrecht, besonderen Bedürfnissen oder Vulnerabilitäten der Zielgruppe. Auch BetreuerInnen in den Einrichtungen merkten an, dass bei Obsorgeberechtigten oft zu wenig fachspezifisches Wissen vorhanden ist und Themen wie Asylverfahren und Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für asylsuchende Kinder und Jugendliche die MitarbeiterInnen vor Herausforderungen stellen.

GUTE PRAKTIK – GEMEINSAME FORTBILDUNGEN FÜR RECHTSVERTRETERINNEN UND SOZIALBETREUERINNEN

Gelegentlich werden von KJH fächerübergreifende Seminare für RechtsberaterInnen und BetreuerInnen zu zielgruppenspezifischen Themen angeboten.

Obsorgeausübung in der Praxis

Laut den Gesprächen mit KJH-MitarbeiterInnen, Jugendlichen und BetreuerInnen wird abhängig vom jeweiligen Bundesland und zum Teil Bezirk die Obsorge unterschiedlich intensiv ausgeübt.

In manchen Bundesländern bzw. Bezirken pflegen die KJH-MitarbeiterInnen ein enges Verhältnis zu den Jugendlichen, führen regelmäßig

Einrichtungsbesuche durch oder bieten Sprechstunden in ihren Büroräumlichkeiten an. Der Aufbau des Vertrauensverhältnisses und die Förderung der Beziehung werden durch Erstgespräche und regelmäßige (z.B. alle drei Monate) weitere Gespräche unterstützt. Der Informationsstand der auf diese Weise vertretenen Jugendlichen war in der Regel eklatant höher als bei anderen Jugendlichen. So konnten erstere die ihnen zugewiesenen Obsorgeberechtigten und konnten die unterschiedlichen Aufgabenbereiche von BetreuerInnen im Haus, Rechtsvertretung im Asylverfahren und KJH erklären. Die Jugendlichen meinten, dass es hilfreich und beruhigend ist, zu wissen, dass eine Ansprechperson seitens der KJH verfügbar ist und diese ihnen helfen wird. Besonders positiv konnte wahrgenommen werden, dass die Jugendlichen kurz- und mittelfristige Zukunftspläne hatten, Bildungseinrichtungen besuchten und Ausbildungswünsche für die Zeit nach Abschluss der Bildungsmaßnahme äußerten. Seitens der KJH-MitarbeiterInnen wurde angemerkt, dass für diesen Beziehungsaufbau und die beschriebenen positiven Entwicklungen Zeit und Knowhow notwendig sind und dies daher ressourcenabhängig ist.

In mehreren Bundesländern berichtete die KJH, dass Einrichtungen nicht oder nur unregelmäßig besucht werden und Gespräche mit Jugendlichen eher in Ausnahmefällen stattfinden. Fast alle Entscheidungen werden an die MitarbeiterInnen der GVS-Einrichtungen ausgelagert und nur wenn notwendig, etwa bei Abschluss eines Lehr- oder Fitnesscentervertrages, wird die KJH hinzugezogen. Einigen der befragten Jugendlichen war das „Jugendamt“ ein Begriff, sie hatten jedoch selten oder noch nie ein Gespräch mit MitarbeiterInnen. Manche kannten weder „ihre“ Obsorgeberechtigten, noch konnten sie dessen / deren Aufgaben oder die Aufgaben des „Jugendamtes“ nennen. Es konnte der Eindruck gewonnen werden, dass Engagement und Qualifikation der BetreuerInnen in den Einrichtungen eine starke Auswirkung darauf haben, ob sich die Jugendlichen mit ihrer Zukunft und der Zeit nach Erhalt eines Asylbescheides auseinandersetzen. Darauf angesprochene KJH-MitarbeiterInnen gaben oftmals fehlende Ressourcen als Grund dafür an. Einzelne MitarbeiterInnen meinten, dass ihnen das notwendige Fachwissen fehlt, sie z.B. aufgrund des rechtlichen Status der Jugendlichen nicht über Ausbildungsmöglichkeiten Bescheid wissen.

GUTE PRAKTIK – GEMEINSAME EINRICHTUNGSBESUCHE VON OBSORGBERECHTIGTEN UND RECHTSVERTRETERINNEN IM ASYLVERFAHREN

In regelmäßigen Abständen (jedenfalls alle vier bis sechs Wochen) besuchen die zuständigen MitarbeiterInnen der KJH und der Rechtsvertretung im Asylverfahren gemeinsam die Einrichtungen. Dadurch können Themen sofort umfassend behandelt werden.

Die Vorgaben für die KJH-MitarbeiterInnen zur Fallführung und Dokumentation zu den einzelnen Jugendlichen werden im Rahmen der GVS oft recht abgeschwächt verfolgt. Die Dokumentationsanforderungen an die BetreuerInnen in den Einrichtungen werden im Auftrag der GVS-Stellen erledigt und sind sehr unterschiedlich. So werden etwa Entscheidungen betreffend Pflege und Erziehung sowie generelle Entwicklungen der Jugendlichen zum Teil nicht oder nur rudimentär festgehalten. Schriftliche Hilfepläne, die regelmäßig gemeinsam partizipativ evaluiert und ggfs. angepasst werden, werden nur selten erstellt.

Auch wenn seitens der KJH versichert wurde, dass in der Ausübung der Obsorge keine Unterschiede zwischen asylsuchenden und nichtasylsuchenden Jugendlichen gemacht werden, entstand der Eindruck, dass KJH-Standards bei Jugendlichen in GVS oft nicht oder nicht durchgehend angewandt werden und es hinsichtlich der Rolle der KJH in Bezug auf in GVS-Unterkünften untergebrachte Jugendliche unterschiedliche Auffassungen gibt.

GUTE PRAKTIK – SPRECHSTUNDE DER KJH

Jugendliche haben die Möglichkeit, die für sie zuständigen KJH-MitarbeiterInnen in wöchentlich stattfindenden Sprechstunden in ihren Büroräumlichkeiten aufzusuchen. Weiters können Termine vereinbart werden.

4.2.3 Unterbringung in Grundversorgungseinrichtungen

Rahmenbedingungen

Obwohl die KJH für alle Kinder und Jugendliche gleichermaßen zuständig ist, werden unbegleitete Jugendliche in GVS-Einrichtungen untergebracht, die nicht der KJH unterstehen.

Gemäß Artikel 7 der Grundversorgungsvereinbarung¹¹ zwischen Bund und Ländern („Sonderbestimmung für unbegleitete minderjährige Fremde“) bedürfen „unbegleitete minderjährige Fremde (...) einer über Artikel 6 hinausgehenden Grundversorgung“, wodurch bestimmte Leistungen sowie im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren sind.

Einige Länder haben spezielle Unterbringungs- und Betreuungsstandards für diese GVS-Einrichtungen entwickelt, die jedoch unter den Standards für sozialpädagogische Einrichtungen der KJH liegen. Die Genehmigungsverfahren für diese Einrichtungen obliegen in manchen Bundesländern der KJH, meist aber den GVS-Abteilungen.

Auch Einrichtungskontrollen werden in der Regel von der zuständigen GVS-Abteilung vorgenommen, die nach formalen Kriterien prüft, aufgrund mangelnder kindsspezifischer Expertise aber oft nur bedingt kinderschutz- bzw. kinderrechtliche Maßstäbe untersuchen kann. So wird etwa in einem Bundesland überprüft, ob grundsätzlich Informationen dokumentiert werden. Welche Informationen, nach welchen Vorgaben und in welcher Regelmäßigkeit dokumentiert werden, ist jedoch nicht Gegenstand der Kontrollen.

GUTE PRAKTIK – REGELMÄSSIGE KONTROLLEN DER GVS-EINRICHTUNGEN DURCH DIE KJH

Sowohl angekündigt als auch unangekündigt führt die KJH Besuche der GVS-Einrichtungen durch, spricht mit Jugendlichen und BetreuerInnen und nimmt Einsicht in die Dokumentation.

¹¹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (GVV), BGBl. I Nr. 80/2004, <https://bit.ly/1HAfv59>.

Gegenüberstellung von GVS- und KJH-Einrichtungen

GVS-Einrichtungen werden über einen erheblich niedrigeren Tagsatz als KJH-Einrichtungen finanziert. Dieser geringere finanzielle Spielraum sowie die niedrigeren Betreuungsstandards zeigen sich u.a. in folgenden Bereichen:

- **Betreuungsschlüssel und Einrichtungsgröße.**
Im Vergleich zu KJH-Einrichtungen gelten für GVS-Einrichtungen ein höherer Betreuungsschlüssel und eine größere Einrichtungskapazität. Dies kann mitunter dazu führen, dass sich MitarbeiterInnen weniger intensiv mit Jugendlichen auseinandersetzen können.
- **Qualifikation und Ausbildung von BetreuerInnen.**
Während nach KJH-Standards MitarbeiterInnen bestimmte abgeschlossene Ausbildungen vorweisen müssen, ist es bei GVS-Einrichtungen oft ausreichend, wenn ein Teil der MitarbeiterInnen über eine abgeschlossene fachliche Ausbildung verfügt und weitere MitarbeiterInnen in Ausbildung sind oder sich z.B. allein durch sprachliche Kenntnisse qualifizieren.
- **Vorgaben zur Betreuung.** Die engmaschige sozialpädagogische KJH-Betreuung, die z.B. Einzelgespräche und eine Falldokumentation vorsieht, findet in GVS-Einrichtungen nicht oder nur abgeschwächt Anwendung.

Übertragung des Bereichs Pflege und Erziehung

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Übertragung des Bereichs Pflege und Erziehung an GVS-Einrichtungen müssen in der Regel sozialpädagogische Betreuungskonzepte vorgelegt und Vorgaben u.a. zu fachspezifischer Ausbildung und Betreuungsschlüssel erfüllt werden.

Während Einrichtungen in manchen Bundesländern von regelmäßigen Überprüfungen, Evaluierungen und ggfs. Anpassungen der Betreuungskonzepte seitens der KJH berichteten, schilderten andere Einrichtungen, dass die Einhaltung ihrer Konzepte nach erfolgter Genehmigung nicht kontrolliert oder evaluiert wurde.

Alle Bundesländer bieten die Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien an. Der Bereich Pflege und Erziehung wird dabei nach einem Prüfungsverfahren an die Pflegepersonen übertragen.

Die Rückmeldungen von Jugendlichen und Obsorgeberechtigten zu Pflegeverhältnis, Bindung zu Bezugspersonen und Integration waren größtenteils sehr positiv. Ende 2017 waren circa 150 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht.

4.2.4 Erreichen der Volljährigkeit und Nachbetreuung

Das Erreichen der Volljährigkeit bedeutet für viele Jugendliche eine große Umstellung, weil sie ab diesem Zeitpunkt ohne rechtliche Vertretung im Asylverfahren, Sozialbetreuung in Einrichtungen und Unterstützung von Obsorgeberechtigten den Alltag bewerkstelligen müssen. Oftmals ist die Volljährigkeit auch mit einer Übersiedlung in ein Quartier für Erwachsene verbunden.

Je nach Bundesland und KJH gibt es unterschiedliche Herangehensweisen und Praktiken bei der Betreuung unmittelbar vor sowie nach Erreichen der Volljährigkeit. Einige Obsorgeberechtigte setzen sich zeitgerecht vor dem 18. Geburtstag mit den Jugendlichen zusammen und thematisieren mögliche Herausforderungen, wie Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Asylverfahren und finanzielle Aspekte. Befragte Jugendliche, die sich gerade auf die Volljährigkeit vorbereiteten, empfanden diese Praxis als unterstützend, weil sie sich mit der zukünftigen Verantwortung und möglichen Problemlösungen vorab auseinandersetzen konnten. Vereinzelt ist es möglich, für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im Quartier für Jugendliche zu wohnen und die engmaschigere Sozialbetreuung zu erhalten. Alle Beteiligten berichteten von positiven und nachhaltigen Entwicklungen der jungen Erwachsenen aufgrund dieser Nachbetreuungsplätze.

4.2.5 Ende der Obsorge

Grundsätzlich endet die Obsorge durch die KJH mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Die volle Obsorge oder Teile der Obsorge, wie Pflege und Erziehung, können auch vor Volljährigkeit der Jugendlichen an andere geeignete Personen übertragen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn Eltern oder Verwandte im Rahmen einer Familienzusammenführung, eines Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung oder aus anderen Gründen nach Österreich kommen.

Haben sich die Angehörigen über einen längeren Zeitraum nicht gesehen, hat sich vor einer möglichen Obsorgeübertragung die Durchführung einer Art Gewöhnungsphase bewährt. In dieser Phase verbringen die Betroffenen zunehmend mehr Zeit miteinander, können sich aneinander gewöhnen und es wird sichergestellt, dass ein Zusammenleben mit Angehörigen im Kindeswohl liegt. Das zuständige Pflugschaftsgericht kann Stellungnahmen anfordern und die Betroffenen zu einer Anhörung laden, bevor es die Obsorge überträgt. Wie erwähnt, kann auch nur der Bereich Pflege und Erziehung übertragen werden, um zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ihren Angehörigen leben können, komplexe Materien, wie die Rechtsvertretung im Asylverfahren, jedoch weiterhin durch die KJH und spezialisierte JuristInnen ausgeübt werden.

B. EMPFEHLUNGEN FÜR EIN VERBESSERTES OBSORGESYSTEM

Um die beschriebenen Schutzlücken zu schließen und ein kindeswohlorientiertes, effektives und effizientes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche von deren Ankunft in Österreich bzw. deren Identifizierung bis zum Ende der Obsorge durch den KJHT wegen Erreichen der Volljährigkeit oder Übertragung an geeignete Personen zu gewährleisten, unterbreitet UNHCR eine Reihe von Empfehlungen, die sich wie folgt in drei Gruppen untergliedern:

1. Obsorge ab dem ersten Tag
2. Ausübung der Obsorge
3. Qualitätsstandards

1. Obsorge ab dem ersten Tag

So schnell wie möglich am Tag der Ankunft in Österreich bzw. nach Identifizierung und vor jeder Verfahrenshandlung sollten allen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen Obsorgeberechtigte zur Seite gestellt werden. Dies sollte ohne Verzögerung erfolgen und an keine Voraussetzungen gebunden sein, wie z.B. einer Antragstellung auf internationalen Schutz oder dem Vorliegen des Ergebnisses einer ggfs. angeordneten Altersdiagnose.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten sofort in einem kindgerechten und adäquaten Umfeld versorgt werden. Zudem sollte unmittelbar eine Perspektivenabklärung stattfinden (etwa ob ein Antrag auf internationalen Schutz im Kindeswohl liegt oder bezüglich einer möglichen Familienzusammenführung mit anderen Verwandten, u.a. auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung). Auf diese Weise könnte auch die Gefahr, dass Jugendliche rasch nach der Ankunft wieder verschwinden, etwa um auf eigene Faust zu Angehörigen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu reisen, ebenso wie Gefahren in Zusammenhang mit Menschenhandel verringert werden. Zudem würden

die durch die oftmals lange Dauer des Zulassungsverfahrens und dem daraus resultierenden Aufenthalt in Grundversorgungseinrichtungen des Bundes ohne Beistellung von Obsorgeberechtigten sowie der anschließende Wechsel von Wohnort und der damit verbundene Beziehungsabbruch zu BetreuerInnen und MitbewohnerInnen verhindert werden.

Die Obsorge sollte auch die rechtliche Vertretung im Asylverfahren umfassen, die ggfs. an geeignete AkteurInnen ausgelagert werden kann. Hinsichtlich der Rechtsvertretung im Asylverfahren wird auf den UNHCR-Bericht zur Rechtsvertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren¹² hingewiesen.

Die Obsorge durch die KJH sollte mit Erreichen der Volljährigkeit oder Übertragung an geeignete Personen enden. Falls erforderlich sollten auch nach Beendigung der Obsorge ausreichend Kapazitäten für eine Nachbetreuung vorhanden sein.

Es kann auch Fallkonstellationen geben, in denen Kinder und Jugendliche erst zu einem späteren Zeitpunkt als nach ihrer Ankunft in Österreich als unbegleitet identifiziert werden, z.B. wenn sich erst nach einiger Zeit herausstellt, dass die Begleitpersonen nicht obsorgeberechtigt sind, sich Kinder und Jugendliche bereits länger unentdeckt unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder sie Opfer von Menschenhandel sind.

HINWEIS

„Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ des Bundesministeriums für Familie und Jugend und der Task Force Menschenhandel sind online abrufbar unter: <https://bit.ly/2Dfs2V4>.

¹² Der im April 2018 veröffentlichte Bericht mit Standards und guten Praktiken zur Rechtsvertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren ist online abrufbar unter <https://bit.ly/2NYw20j>.

Diese und weitere Empfehlungen basieren auf dem von UNHCR, UNICEF und IRC initiierten Konsultationsprozess für effiziente und harmonisierte Obsorgesysteme in Europa.¹³

Die sofortige Beistellung von Obsorgeberechtigten kann auf zwei verschiedene Arten erreicht werden:

➤ **Vorläufige Obsorge bis zur Übertragung der vollen Obsorge**

Gemäß § 211 Abs 1 ABGB kann die KJH bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Obsorgeübertragung sofort treffen (wie dies bei unmündigen Kindern aktuell gehandhabt wird).

Für die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung sind neben der materiellen Versorgung (etwa Wohnraum, Essen, Kleidung und medizinische Versorgung) auch Aspekte der Pflege und Erziehung wesentlich. Dazu zählen die Entfaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte sowie die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten (siehe § 160 ABGB). Das Fehlen von Obsorgeberechtigten sowie die besondere Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Kinder und Jugendlicher können regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung implizieren und der KJH die Gelegenheit geben (wenn nicht gar die Verpflichtung auferlegen), unter Bezugnahme auf § 211 Abs 1 ABGB entsprechende Maßnahmen zu setzen.¹⁴

Die Ausübung der vorläufigen Obsorge bedingt, dass unverzüglich ein Antrag auf Übertragung der Obsorge beim zuständigen Gericht gestellt wird. Ein grundsätzliches Zuwarten bis zur Zulassung des Asylantrags und Zuweisung in eine Landes-GVS, so wie es derzeit bei mündigen Jugendlichen in der Regel gehandhabt wird, liegt nach Ansicht von UNHCR nicht im Kindeswohl.

➤ **Einführung einer *ex lege* Bestimmung zur Obsorgezuständigkeit**

Um möglichen unterschiedlichen Auslegungen bei der Beurteilung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 211 Abs 1 ABGB vorzubeugen, könnte eine gesetzliche Regelung zur sofortigen Obsorge bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen durch automatische Beigebung von Obsorgeberechtigten angedacht werden.

Eine derartige gesetzliche Regelung könnte entweder eine vorläufige Übertragung der Obsorge an die KJH samt anschließender Überprüfung durch ein PflEGschaftsgericht oder – in Analogie zu § 207 ABGB – sofort die Betrauung eines Obsorgeberechtigten mit der vollen Obsorge vorsehen.

GUTE PRAKTIKEN IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Deutschland: Gemäß § 42a Sozialgesetzbuch VIII ist das Jugendamt mit der vorläufigen Inobhutnahme eines ausländischen Kindes bzw. Jugendlichen betraut, „sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.“

Belgien: Die beim Justizministerium angesiedelte, auf fremde Kinder spezialisierte Obsorgeorganisation „*Service des tutelles*“ bestellt sofort geeignete Obsorgeberechtigte.

➤ **EMPFEHLUNG**

Die KJH sollte bereits jetzt für alle Kinder und Jugendliche im Rahmen einer vorläufigen Obsorge tätig werden und gleichzeitig sofort die Obsorgeübertragung bei den zuständigen PflEGschaftsgerichten beantragen.

Um die Obsorgezuständigkeit von Beginn an klarzustellen, empfiehlt UNHCR die Einführung einer *ex lege* Bestimmung.

¹³ Weitere Ergebnisse sowie Informationen zum Konsultationsprozess, in denen neun EU-Mitgliedstaaten (u.a. Österreich), ca. 100 Personen aus der Praxis und ca. 50 Kinder und Jugendliche involviert waren, sind abrufbar unter „The Way Forward to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children in Europe“, <http://www.refworld.org/docid/59633afc4.html>.

¹⁴ Siehe auch OGH, 19.10.2005, 7Ob209/05v.

2. Ausübung der Obsorge

Für die praktische Gestaltung der Übertragung und Ausübung der Obsorge werden zwei Alternativen vorgeschlagen, wobei nach Ansicht von UNHCR der ersten Alternative Vorrang eingeräumt werden sollte:

- ▶ Die Zuständigkeit für die Obsorge sollte bei jener KJH liegen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich Kinder und Jugendliche ankommen bzw. identifiziert werden (etwa analog zu § 12 Abs 3 Fremdenpolizeigesetz). Die Vorgehensweise der KJH bei Unmündigen und Mündigen sollte unabhängig vom Alter und rechtlichen Status – also ob asylsuchend oder nicht – ident sein.
- ▶ Alternativ könnte die Obsorge an eine neu zu schaffende Obsorgeinstitution übertragen werden, die von der Ankunft bzw. Identifizierung bis zur Beendigung der Obsorge die volle Obsorge ausübt.

2.1 Ausübung durch die örtlich zuständige KJH

2.1.1 Obsorgeübertragung

Sobald Kinder und Jugendliche in Österreich angekommen bzw. als unbegleitet identifiziert werden, sollte die örtlich zuständige KJH diese in Obhut nehmen. Auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage sollte sofort ein Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt und bis zur Entscheidung des Pflsgerichts Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Obsorge gesetzt werden.

Gegebenenfalls könnte ein bundesweiter Verteilmechanismus sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in allen Bundesländern gleichmäßig untergebracht werden, wobei zur Sicherstellung des Vorrangs des Kindeswohls persönliche Nahebeziehungen, z.B. zu Verwandten oder FreundInnen, und andere Präferenzen und Bedürfnisse bei der Zuteilung zu einem Bundesland gebührend berücksichtigt werden sollten.

2.1.2 Clearingphase und Unterbringung

In den Bundesländern sollten spezialisierte Einrichtungen bzw. Clearinghäuser der KJH eingerichtet werden, um Kindern und Jugendlichen ein erstes Ankommen in einem geeigneten Umfeld zu ermöglichen.

In der Clearingphase, deren Dauer von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen abhängig wäre, sollten eine Gefährdungs- und Perspektivenabklärung vorgenommen und darauf basierend die weiteren Schritte geplant werden. Dabei sollte auch geprüft werden, ob ein Antrag auf internationalen Schutz im Kindeswohl liegt oder ob z.B. Familienmitglieder in einem EU-Mitgliedstaat aufhältig sind und eine Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung angestrengt werden sollte. Das Clearingverfahren sollte u.a. eine Abklärung des Gesundheitszustandes sowie eine Sozialanamnese umfassen, bei der u.a. familiäre Hintergründe, Bildungsstand, Interessen, bisherige Lebenserfahrungen und die Meinung der Kinder und Jugendlichen erhoben werden.

Unter Berücksichtigung der Perspektiven und individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sollte ein Platz in einer geeigneten Nachfolgeeinrichtung oder Pflegefamilie gesucht werden. Die Kinder und Jugendlichen sollten nach dem Wechsel aus der spezialisierten Einrichtung weiter von den ihnen zugewiesenen Obsorgeberechtigten betreut werden, außer sie äußern den begründeten Wunsch nach einem Personenwechsel. Bei einem Wechsel der obsorgeberechtigten Person sollte ein lückenloser Informationsfluss sichergestellt sein.

Alle Nachfolgeeinrichtungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten unter Einhaltung der KJH-Standards geführt werden und damit eine ganzheitliche, bedürfnisorientierte sowie dem Alter und der Reife entsprechende Betreuung, Unterbringung und Versorgung gewährleisten. Die Fachaufsicht über diese Quartiere sollte jedenfalls bei der KJH liegen.

Es wäre ggfs. auch möglich, die Clearingphase in spezialisierten Einrichtungen des Bundes durchzuführen und eine Nachfolgeunterbringung in einem hochwertigen GVS-Quartier nach KJH-Standards zu ermöglichen.

UNHCR ist bewusst, dass das beschriebene System zu einem finanziellen Mehraufwand der Bundesländer aufgrund der Einrichtung von Clearingstellen sowie Anstellung entsprechenden Personals führen könnte. Dieser könnte jedoch durch Einsparungen bei der Grundversorgung auf Seiten des Bundes zumindest teilweise ausgeglichen werden, würden doch die aktuellen Kosten für die Betreuung und Unterbringung der Jugendlichen in der Grundversorgung des Bundes während des Zulassungsverfahrens nicht mehr anfallen.

GUTE PRAKTIKEN IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Belgien: Unbegleitete Kinder und Jugendliche werden nach der Identifizierung unabhängig von ihrem Status in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum (OOC) untergebracht. Die spezialisierte Obsorgeorganisation (siehe vorige Textbox) identifiziert Bedürfnisse und Vulnerabilitäten und verweist entsprechend an spezialisierte Einrichtungen weiter (siehe <http://goo.gl/dQ9CuS>).

2.1.3 Spezialisierte Fachteams

Innerhalb der KJH sollten multidisziplinäre Fachteams eingerichtet werden, die auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind.

Zu weiteren Qualitätsstandards, wie der Zusammensetzung der Teams und die Erarbeitung einheitlicher Vorgehensweisen, siehe Punkt 3. Qualitätsstandards.

2.2 Ausübung durch eine spezialisierte Obsorgeinstitution

Gegebenenfalls könnte zur Ausübung der Obsorge eine bundesweit agierende, unabhängige und spezialisierte Obsorgeinstitution eingerichtet werden. UNHCR möchte auf diese Möglichkeit vor allem deshalb eingehen, da sich die Einrichtung einer speziellen Obsorgeinstitution in anderen EU-Mitgliedstaaten bewährt hat.

Die Vorteile einer zentralisierten, bundesweit tätigen Institution liegen vor allem in der Bündelung

von spezifischem Fachwissen, Ressourcen und Kompetenzen sowie in durchgehenden Obsorgeverhältnissen ohne Wechsel von Zuständigkeiten. Europäische Modelle wie die in den Niederlanden tätige Organisation NIDOS zeigen, dass eine spezialisierte Obsorgeinstitution effizient, effektiv und mit der notwendigen Flexibilität arbeiten kann.

Eine entsprechende Obsorgeinstitution in Österreich könnte in Bundes- oder Landeskompetenz verankert sein, wobei die Fachaufsicht aufgrund der kinderspezifischen Expertise jedenfalls bei der KJH liegen sollte. Die Obsorgeinstitution bzw. deren jeweilige regionale Außenstellen sollten dabei systematisch in regionale Institutionslandschaften eingebunden sein und mit den bestehenden Organisationen und AkteurInnen eng zusammenarbeiten.

GUTE PRAKTIKEN IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Belgien, Niederlande, Dänemark und Finnland: Zumindest diese vier EU-Mitgliedstaaten verfügen über auf unbegleitete asylsuchende Kinder und Jugendliche spezialisierte Obsorgeinstitutionen.

Niederlande: In den Niederlanden ist die Organisation NIDOS mit der Ausübung der Obsorge beauftragt. Sobald unbegleitete Kinder und Jugendliche identifiziert werden, wird NIDOS im Rahmen einer vorläufigen Obsorge, die anschließend durch Gerichte bestätigt wird, tätig. NIDOS führt innerhalb weniger Stunden ein Erstgespräch mit Kindern und Jugendlichen und begleitet diese bis zur Volljährigkeit. NIDOS betreibt auch Einrichtungen für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sowie Schutzeinrichtungen für mögliche Opfer von Menschenhandel. Mehr Infos unter www.nidos.nl/en.

2.2.1 Obsorgeübertragung

Die Zuständigkeit zur Obsorge der spezialisierten Obsorgeinstitution sollte *ex lege* für den Zeitraum ab der Ankunft bzw. Identifizierung des unbegleiteten Kindes bzw. Jugendlichen bis zur Beendigung der Obsorge normiert sein.

2.2.2 Clearingphase und Unterbringung

Hinsichtlich der Durchführung von Clearingphase und Unterbringung wird auf Kapitel 2.1.2. Clearingphase und Unterbringung verwiesen. Diesbezügliche Empfehlungen sind auch auf die spezialisierte Obsorgeinstitution anwendbar.

2.2.3 Spezialisiertes Team

Das Team der spezialisierten Obsorgeinstitution sollte multidisziplinär zusammengesetzt sein, ein ganzheitliches Obsorgekonzept verfolgen und individuell auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen.

Zu weiteren Qualitätsstandards, wie der Zusammensetzung des Teams und der Erarbeitung einheitlicher Vorgehensweisen, siehe Kapitel 3. Qualitätsstandards.

👉 EMPFEHLUNG

Die Obsorge für unbegleitete Kinder und Jugendliche sollte von spezialisierten MitarbeiterInnen ab dem ersten Tag bis zur Beendigung der Obsorge durch Erreichen der Volljährigkeit oder Übertragung an geeignete Personen ausgeübt werden.

Aufgrund der derzeit bestehenden Struktur und dem gut funktionierenden System der KJH sowie dem Bestreben von UNHCR, keine Parallelstrukturen zu schaffen und allen Kindern und Jugendlichen denselben Zugang zu staatlichen Institutionen zu ermöglichen, empfiehlt UNHCR, die Obsorgezuständigkeit bei der KJH zu verankern. Die KJH sollte in ihrem Vorgehen bei der Übertragung und Ausübung der Obsorge keine Unterscheidungen hinsichtlich Alter oder Status von Kindern und Jugendlichen treffen und bundesweit einheitlich agieren.

Alternativ könnte eine spezialisierte Obsorgeinstitution eingerichtet werden.

3. Qualitätsstandards

3.1 Spezialisierung und Qualifikation

Sowohl bezüglich der aktuellen Praxis als auch im Falle der Umsetzung der Empfehlung, dass die volle Obsorge von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sofort durch die KJH ausgeübt wird, wird die Einrichtung von spezialisierten Fachteams empfohlen. Für den vorliegenden Bericht geführte Gespräche und gesammelte gute Praktiken belegen, dass durch den besonderen Fokus der Fachteams auf unbegleitete Kinder und Jugendliche die Obsorgeausübung bestmöglich erfolgen kann und besondere Bedürfnisse besser identifiziert und berücksichtigt werden können. Zudem können durch die Spezialisierung wichtige Verfahrensgarantien sichergestellt werden, wie z.B. der Vertrauensaufbau zwischen Obsorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen, die enge Zusammenarbeit zwischen Obsorgeberechtigten und weiteren einschlägigen AkteurInnen sowie kindgerechte Informationen zu Asylverfahren und Entscheidungen mit größeren Auswirkungen.

Das Fachteam sollte über ausreichend qualifizierte MitarbeiterInnen mit multidisziplinärem Hintergrund verfügen. Zudem könnten PsychologInnen, JuristInnen und AnthropologInnen das Fachteam ergänzen. Die MitarbeiterInnen sollten im Umgang mit DolmetscherInnen geschult sein und für die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen auf kulturelle MediatorInnen bzw. Peers zurückgreifen können. Diese kulturellen MediatorInnen bzw. Peers können als Brückenbauer fungieren und sollten beim Vertrauensaufbau zu Obsorgeberechtigten und BehördenvertreterInnen und in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen. Falls die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren nicht Teil des Fachteams, sondern an geeignete AkteurInnen ausgelagert ist, sollte eine enge Zusammenarbeit mit diesen bestehen, um einen ganzheitlichen Ansatz der Obsorge und eine Kindeswohlorientierte Asylverfahrensführung zu unterstützen. Zudem sollten bei Bedarf weitere ExpertInnen hinzugezogen und Freiwillige eingebunden werden. Die Kooperation all dieser AkteurInnen könnte durch regelmäßige Austauschtreffen und gemeinsame Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Obsorgeberechtigte sollten über eine abgeschlossene fachspezifische Ausbildung verfügen und sich zusätzlich Kenntnisse im Asyl- und Fremdenrecht angeeignet haben. Abhängig von der Grundausbildung bedarf es Kenntnisse u.a. zu interkultureller Kompetenz, Vulnerabilität, Trauma und Resilienz, Zukunftsperspektiven und schulischer Förderung bzw. Berufsausbildung sowie Vertrauensaufbau und Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. MitarbeiterInnen sollten daher regelmäßige fachspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, die idealerweise bundeslandübergreifend angeboten werden. Zudem könnte auf externe ExpertInnen und Materialien von europäischen Institutionen, z.B. ENGI (European Network of Guardianship Institutions) zurückgegriffen werden.

🔍 EMPFEHLUNG

UNHCR empfiehlt die Einrichtung spezialisierter multidisziplinärer Fachteams mit qualifizierten und auf unbegleitete Kinder und Jugendliche spezialisierten MitarbeiterInnen. Die Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen sollte institutionalisiert und sichergestellt sein.

3.2 Einheitliche Vorgehensweisen und Handlungsorientierungen

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Obsorgeausübung sicherzustellen, sind die Erarbeitung von Handlungsorientierungen zur Sicherstellung von Verfahrensgarantien wesentlich. Handlungsorientierungen sollten insbesondere folgende Aufgaben von Obsorgeberechtigten abdecken:

- Sicherstellung der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohles in allen Entscheidungen und Verfahrensschritten
- Aufbau und Beibehaltung eines Vertrauensverhältnisses mit Kindern und Jugendlichen, z.B. durch
 - ▶ Berücksichtigung des Geschlechts sowie der Meinung und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bei Zuteilung einer obsorgeberechtigten Person

- ▶ zeitnahe Erstgespräche und regelmäßige ausführliche Beratungsgespräche in einem Vertrauen fördernden Umfeld unter Zuhilfenahme geeigneter DolmetscherInnen und kultureller MediatorInnen bzw. Peers
- ▶ Wechsel von Obsorgeberechtigten nur auf begründeten Wunsch der Kinder und Jugendlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen
- ▶ gute Erreichbarkeit der Obsorgeberechtigten für Kinder und Jugendliche bei auftretenden Fragen
- Durchführung einer Gefährdungsabklärung und Kindeswohlprüfung gemeinsam mit allen AkteurInnen (u.a. BetreuerInnen, PsychologInnen)
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Einholung der Meinung und Wünsche dem Alter und der Reife entsprechend
- Bereitstellung von dem Alter und der Reife entsprechenden Informationen zum Asylverfahren, Rechten und Pflichten sowie Möglichkeiten in Österreich (Bildung, etc.)
- Erstellen von Hilfeplänen und Betreuungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zur Festlegung von (pädagogischen) Zielen; regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen
- Sicherstellung des Zugangs zu Bildung für schulpflichtige und nichtschulpflichtige Kinder und Jugendliche, Unterstützung bei der Organisation von Deutschkursen, Schul- und Ausbildungsplätzen, Lehrstellen sowie Freizeitaktivitäten
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf und nach der Flucht; Arbeit und Auseinandersetzung mit Systemen der Herkunftsländer.

Die bundesweite Anwendung der Qualitätsstandards und Handlungsorientierung sollte sichergestellt sein.

GUTE PRAKTIKEN IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Großbritannien: Um eine einheitliche Vorgehensweise aller Stakeholder im Kinderschutzbereich zu gewährleisten, wurden vom Innenministerium folgende Unterlagen erstellt:

- Gemeinsam mit dem Bildungsministerium die Handlungsanleitung „*Safeguarding Strategy – Unaccompanied asylum seeking and refugee children*“ (siehe <https://bit.ly/2O2Brn9>).
- Für einen leichteren Informationsaustausch und eine einheitliche Vorgehensweise aller Behörden bei Anhörung von Kindern und Weiterweisung der Leitfaden „*Every Child Matters*“ (siehe <https://bit.ly/1xv4kuY>).

👉 EMPFEHLUNG

Durch Handlungsorientierungen sollte eine einheitliche Vorgehensweise und umfassende Obsorgeausübung unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden.

3.3 Betreuung und Unterbringung

Basierend auf dem Grundsatz, dass jedes Kind vorrangig als Kind zu sehen ist und alle Kinder unabhängig von rechtlichem Status gleich zu behandeln sind, sollten für alle Kinder und Jugendliche die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

Die KJH bzw. die spezialisierte Obsorgeinstitution sollten gewährleisten, dass die Betreuung und Unterbringung von allen Kindern und Jugendlichen nach KJH-Standards erfolgen. Falls dazu eine Angleichung der Unterbringungs- und Betreuungsstandards sowie eine Sicherstellung der Finanzierung durch Erhöhung der bestehenden Tagsätze notwendig sind, sollten entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Besondere Bedürfnisse und individuelle Belange der Kinder und Jugendlichen sollten bei der Quartierszuweisung berücksichtigt werden.

Die Betreuungs- und Unterbringungsleistungen könnten von der KJH selbst oder von privaten Einrichtungen erbracht werden. In letzterem Fall sollten die privaten Einrichtungen in einem strikten Genehmigungsverfahren anhand von KJH-Standards überprüft werden. Die Zuständigkeit zu diesen Verfahren sollte aufgrund der kindsspezifischen Expertise und dem kompetenzrechtlichen Rahmen bei der KJH liegen und nicht durch GVS-Stellen erfolgen.

Wie bereits derzeit kann der Bereich Pflege und Erziehung auch auf Pflegefamilien übertragen werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen der InterviewpartnerInnen wird die Förderung von Pflegefamilienprogrammen empfohlen. Für die Entwicklung und Erweiterung von Pflegefamilienprojekten kann Anlehnung an europäischen Modellen und guten Praktiken anderer Bundesländer genommen werden.

Besonderer Fokus sollte auch auf die Vorbereitung auf und Nachbetreuung bei Erreichen der Volljährigkeit gelegt werden. In Anbetracht der guten Erfahrungen sollte gewährleistet sein, dass Obsorgeberechtigte mit Jugendlichen zeitgerecht vor deren 18. Geburtstag die Volljährigkeit und damit verbundene Verantwortungen und Herausforderungen besprechen. Davon sollte jedenfalls das Asylverfahren, Ausbildung und Beruf sowie ein möglicher Quartierwechsel umfasst sein. Der Bedarf einer weiteren Unterbringung und Betreuung in Einrichtungen für Jugendliche sollte bei den jungen Erwachsenen individuell erhoben und ggfs. für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht werden.

👉 EMPFEHLUNG

Alle Kinder und Jugendliche sollten in Einrichtungen nach KJH-Standards untergebracht werden, bei denen der KJH die Fachaufsicht obliegt. Individuelle Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie ggfs. Nachbetreuungsbedarf nach Erreichen der Volljährigkeit sollten entsprechend berücksichtigt werden.

3.4 Dokumentation und Einrichtung einer Datenbank

Die Obsorgeberechtigten sollten einzelne Schritte und Entscheidungen der Obsorge schriftlich festhalten, um den Betreuungsverlauf und die Leistungserbringung nachvollziehbar zu gestalten, z.B. für den Fall eines Personalwechsels oder einer Überprüfung der Leistungserbringung.

Um eine ordnungsgemäße Leistungserbringung und Betreuung zu gewährleisten und die Wirkung von Unterstützungsmaßnahmen nachvollziehen zu können, sollte die Überprüfung der Dokumentationen standardisiert und flächendeckend erfolgen.

Zudem wird die Einrichtung einer Datenbank empfohlen, um im Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen ganzheitlich Informationen erfassen und Fälle bearbeiten zu können (etwa im Rahmen der elektronischen Aktenführung). Dazu bedarf es ggfs. einer gesetzlichen Grundlage.

Das Führen einer Datenbank könnte u.a. Folgendes ermöglichen:

- Alle Daten und Informationen zu Kindern und Jugendlichen könnten gesammelt erfasst werden. Auf die Datenbank könnten involvierte Stakeholder, wie etwa Obsorgeberechtigte, SozialbetreuerInnen und gesetzliche VertreterInnen im Asylverfahren, mit individualisierbaren Leserechten zugreifen. Dies würde eine ganzheitliche Betreuung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen sowie einen transparenten Informationsfluss unter den Beteiligten fördern.
- Daten zu Kindern und Jugendlichen und ihren Bedürfnissen könnten anonymisiert statistisch ausgewertet werden. Dies könnte sich positiv auf die Planung und Zurverfügungstellung von Ressourcen auswirken.

👉 EMPFEHLUNG

UNHCR empfiehlt die Einrichtung einer Datenbank mit individualisierbaren Leserechten für in die Obsorge involvierte AkteurInnen, um eine ganzheitliche Betreuung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und zur statistischen Auswertung anonymisierter Daten.

3.5 Evaluierung der Obsorgeausübung

Die Erfüllung und Einhaltung der genannten Handlungsorientierungen und der damit einhergehenden Qualitätsstandards sollte durch qualitätssichernde Maßnahmen sichergestellt und regelmäßig durch kompetente übergeordnete Stellen überprüft werden.

Werden Bereiche wie Pflege und Erziehung an private Einrichtungen ausgelagert, sollten diese Einrichtungen in regelmäßigen Abständen, jedenfalls mehrmals im Jahr, sowohl angekündigt als auch unangekündigt besucht und Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie BetreuerInnen geführt werden. Die Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sollten dabei dem Alter und der Reife entsprechend geführt werden.

👉 EMPFEHLUNG

Um eine qualitative Obsorgeausübung zu gewährleisten, sollte diese regelmäßig evaluiert werden und die Umsetzung und Einhaltung der Handlungsorientierungen und Qualitätsstandards überprüft werden.

3.6 Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und EU-weite Kooperationen

Der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Obsorgeinstitutionen können dazu führen, dass Synergien und Kompetenzen gebündelt und die Bewältigung von Herausforderungen durch den Austausch von guten Praktiken erleichtert werden. Es sollte daher ein regelmäßiger Bundesländer übergreifender Dialog von MitarbeiterInnen auf allen Ebenen stattfinden. Dieser könnte z.B. durch Austauschtreffen

und gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen organisiert werden.

Darüber hinaus kann die Zusammenarbeit mit Ob-
sorgeorganisationen anderer (EU-Mitglieds-) Staaten
positive Entwicklungen fördern und bei individuellen
Einzelfällen, wie z.B. Familienzusammenführungen
nach der Dublin-III-Verordnung sowie in der Weiter-
entwicklung von Systemen und Strukturen unterstüt-
zen.

HINWEIS

ENGI, das *European Network of Guardianship
Institutions*, zielt auf die Unterstützung von Obsor-
georganisationen und ihrer MitarbeiterInnen in
der Ausübung der Obsorge für unbegleitete Kinder
und Jugendliche ab. Diverse Unterlagen und Tools
wurden in den vergangenen Jahren erstellt und
sind unter <https://engi.eu> abrufbar.

C. GLOSSAR

- ABGB** Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- BM.I** Bundesministerium für Inneres
- BVB** Bezirksverwaltungsbehörde
- EASt** Erstaufnahmestelle, in Traiskirchen („Ost“) oder Thalham („West“)
- KJH** Kinder- und Jugendhilfe
- KJHT** Kinder- und Jugendhilfeträger
- GVS** Grundversorgung, in dem Zusammen-
hang auch GVS-Einrichtung oder Lan-
des-GVS-Stelle
- ORS** ORS Service GmbH

